

**FÖRDERRAHMEN****PROMOS – Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen 2025**

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) fördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) das Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen „PROMOS 2025“.

Gefördert wird die Mobilität von Studierenden und Promovierenden deutscher Hochschulen.

Die Ziele des Förderprogramms sind:

- 1: Steigerung der Mobilität von Studierenden und Promovierenden deutscher Hochschulen
- 2: Schwerpunktsetzung bei der hochschuleigenen Auslandsmobilität
- 3: Schwerpunktsetzung und Erweiterung der Internationalisierungsstrategie

Das Förderprogramm soll zu folgender längerfristiger Wirkung beitragen: Dem Aufbau leistungsfähiger und weltoffener Hochschulen.

**Ökologische Nachhaltigkeit**

Der DAAD hat sich zum Ziel gesetzt, seinen ökologischen Fußabdruck als Organisation und Förderer weiter zu reduzieren. Im Rahmen der Projektförderung sollte eine ressourcen-, klima- und umweltschonende Planung und Durchführung der Projekte angestrebt werden. Dies betrifft insbesondere Mobilitäten/Reisen, und kann sich, je nach Art und Umfang des Projektes, auch auf Beschaffung und Vergabe, Veranstaltungsmanagement oder Marketing und Öffentlichkeitsarbeit beziehen. Weitere Informationen zur klimasensiblen Umsetzung von internationalen Hochschulkooperationen in der Projektförderung des DAAD sind der [Handreichung](#) zu entnehmen.

**Diversität**

In seiner Diversitätsagenda legt der DAAD Vielfalt, Chancengerechtigkeit und Inklusion als wichtige Querschnittsziele für den internationalen akademischen Austausch fest. Auch im Rahmen der Projektförderung soll talentierten Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vielfalt und unterschiedlichen Perspektiven einzubringen. Projekte sind unter Berücksichtigung dieses Querschnittsziels zu planen und zu realisieren. Für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung kann eine zusätzliche Förderung erfolgen (siehe Merkblatt „Informationen zur Mobilität mit Behinderung und chronischer Erkrankung“). Weitere Informationen zur Diversität und Chancengerechtigkeit in DAAD-geförderten Projekten sind der [Handreichung](#) zu entnehmen.

**FÖRDERFÄHIGE  
MASSNAHMEN****2**

Gefördert werden die unten aufgeführten Maßnahmen. Die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2025 (**Anlage 2**)“ vorgegebenen jeweiligen Fördersätze sind verbindlich.

**1. Stipendien**

Stipendiatinnen und Stipendiaten können für Studienaufenthalte, Praktika, Sprachkurse und Fachkurse für den Aufenthalt im Ausland Teilstipendienraten für den Aufenthalt und/oder eine einmalige Mobilitätsrate und/oder Studiengebühren bei Studienaufenthalten und/oder eine Kursgebührenpauschale bei Sprach- und Fachkursen erhalten (siehe **Anlage 2**).

**1.1 STUDIENAUFENTHALTE**

Die Förderdauer von Studienaufenthalten muss mindestens einen bis maximal sechs Monate betragen.

- Für ein Studium an Hochschulen
- Für Abschluss- und Studienarbeiten an Unternehmen oder Hochschulen

Abschluss-/Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

Promovierende können **nicht** gefördert werden (Ausnahme: Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren).

**1.2 PRAKTIKA**

Die Förderdauer von Praktika muss mindestens einen bis maximal sechs Monate betragen.

Die spezifischen Praktikumsprogramme des DAAD sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Informationen hierzu unter: [Praktikumsvermittlung - DAAD](#)

Praktika können auch im Zeitraum zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Eine Vorabzulassung für den Master oder ein ähnliches Dokument einer deutschen Hochschule muss vorliegen.

Promovierende können **nicht** gefördert werden (Ausnahme: Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren).

**1.3 SPRACHKURSE**

Die Förderdauer von Aufenthalten für Sprachkurse muss mindestens drei Wochen bis maximal sechs Monaten betragen.

Sprachkurse können an Hochschulen oder etablierten Sprachinstituten durchgeführt werden und müssen mindestens 25 Wochenstunden (à 45 min) betragen.

#### 1.4 FACHKURSE

Die Förderdauer von Aufenthalten für Fachkurse darf maximal sechs Wochen betragen. Als Fachkurse gelten z.B. Sommerkurse-/schulen, Workshops an Hochschulen oder ähnliche Veranstaltungen.

#### 2. Studienreisen

Studienreisen für Studierende der Hochschule sowie max. eine Begleitperson (z.B. Dozentin oder Dozent der Hochschule) für eine Dauer von bis zu zwölf Tagen.

Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und landeskundlicher Einblicke muss die Begegnung mit internationalen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor Ort im Mittelpunkt stehen.

Die Teilnehmenden für die Studienreise wählt die Hochschule eigenverantwortlich aus; ein formelles Auswahlverfahren ist nicht erforderlich.

#### 3. Wettbewerbsreisen

Wettbewerbsreisen für Studierende sowie max. eine Begleitperson (z.B. Dozentin oder Dozent der Hochschule) der Hochschule für eine Dauer von bis zu zwölf Tagen.

Der Wettbewerb zwischen den Studierenden sollte im Mittelpunkt der Reise stehen.

### ZUWENDUNGS- FÄHIGE AUSGABEN

3

Die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2025 (Anlage 2)“ vorgegebenen jeweiligen Fördersätze sind verbindlich.

#### Sachmittel

##### SACHMITTEL INLAND

- Sonstiges
  - › Für die Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, der Teilnehmenden sowie für Werbemaßnahmen für das Programm an der Hochschule kann eine **Sachmittelpauschale** pro PROMOS-Geförderten in Höhe von 250 Euro beantragt und geltend gemacht werden.

Die Summe der Sachmittelpauschalen darf insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der bewilligten **Ausgaben für Geförderte** betragen.

#### Beispiel:

*Bewilligte Ausgaben für Geförderte:* in Höhe von 9.500 Euro

*10 Prozent dieser Ausgaben für Geförderte:* 950 Euro

*Da nur volle Pauschalen (250 Euro) geltend gemacht werden können, können in diesem Fall nur Sachmittel von 750 Euro beantragt werden.*

Bei Änderungsverträgen (z.B. Nachbewilligung) gelten die darin bewilligten Ausgaben für Geförderte als Bemessungsgrundlage für die Sachmittelpauschalen.

### Geförderte Personen

#### MOBILITÄT GEFÖRDERTE PERSONEN

- **Einmalige Mobilitätsrate** für Studienaufenthalte, Praktika, Sprachkurse und Fachkurse (siehe **Anlage 2**)

#### AUFENTHALT GEFÖRDERTE PERSONEN

- **Teilstipendienraten für den Aufenthalt** für Studienaufenthalte, Praktika, Sprachkurse und Fachkurse (siehe **Anlage 2**); von Tag 1 - 14 kann eine halbe Teilstipendienrate für den Aufenthalt gezahlt werden, von Tag 15 bis 30 eine ganze
- Nachgewiesene **Studiengebühren** im Rahmen von Studienaufenthalten (siehe **Anlage 2**)
- **Einmalige Kursgebührenpauschale** in Höhe von 500 Euro pro Person/Kurs für Sprachkurse und Fachkurse

Die Teilstipendienrate für den Aufenthalt, die einmalige Mobilitätsrate sowie die Studien- und Kursgebühren sind jeweils in der Stipendienvereinbarung als Leistungen vorzusehen.

- **Aufenthaltszuschüsse** für Studien- und Wettbewerbsreisen
  - › Für Studierende der Hochschule sowie eine Begleitperson (z.B. Dozentin oder Dozent der Hochschule) kann eine taggenaue Aufenthaltspauschale (siehe **Anlage 2**) beantragt und geltend gemacht werden.
  - › Die Aufenthaltspauschale entsteht mit jedem Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmendenliste nachzuweisen. Die Teilnehmendenliste verbleibt in der Hochschule und muss nur auf Anforderung eingereicht werden.

	Stipendienleistungen				Aufenthalts- pauschale
	Aufent- halt	Mobili- tät	Studien- gebühren	Kursge- bühren	pro Tag/ Person
Studienaufent- halte	X	X	X		
Abschlussar- beiten	X	X			
Praktika	X	X			
Sprachkurse	X	X		X	
Fachkurse	X	X		X	
Studien-/Wett- bewerbsreisen					X

**FINANZIERUNGS-  
ART**

4

Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

**FÖRDERZEITRAUM**

5

Der Förderzeitraum beginnt am 01. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2025.

**ZUWENDUNGS-  
HÖHE**

6

Der Höchstbetrag der DAAD-Zuwendung pro antragstellende Hochschule (siehe **Anlage 3**) wird auf Grundlage der für das Programm zur Verfügung stehenden Mitteln und auf Basis der folgenden vier Kriterien durch den DAAD festgelegt:

	<b>Kriterium</b>	<b>Gewichtung</b>
1.	Gesamtstudierendenzahl	50 %
2.	Anzahl der Erasmus-Teilnehmenden (Outgoings)	40 %
3.	Anzahl der DAAD-Jahresstipendien	5 %
4.	Anzahl der Bildungsausländerinnen und -ausländer	5 %

Die in der Tabelle bezeichneten Kriterien werden vom DAAD eigenständig ermittelt. Eine Mitwirkung der Antragsteller ist nicht erforderlich.

Der Förderhöchstsatz je antragstellender Hochschule (=maximales Antragsvolumen) wird in der **Anlage 3** ausgewiesen.

**FACHRICHTUNGEN**

7

Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

**ZIELGRUPPE**

8

Bachelorstudierende, Masterstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden

**ANTRAGS-  
BERECHTIGTE**

9

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen über eine zentrale Verwaltungseinrichtung (z.B. Akademisches Auslandsamt).

**ANTRAGSTELLUNG**

10

Der Antrag auf Projektförderung ist vollständig und fristgerecht ausschließlich über das DAAD-Portal ([www.mydaad.de](http://www.mydaad.de)) einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen im Reiter „Anlagen“ hochzuladen:

Projektbeschreibung, siehe **Formularvorlage** (Anlagenart: Projektbeschreibung)

Die PROMOS-Grundsätze (siehe **Anlage 4**) und die ergänzenden Hinweise (**Anlage 1**) sind zu beachten.

## ANTRAGSSCHLUSS

11

Antragsschluss ist der 05. August 2024.

## STIPENDIEN- AUSWAHL- VERFAHREN

12

### Auswahl der geförderten Personen

Der Zuwendungsempfänger hat bei seiner Auswahl der Geförderten folgende Kriterien und Bedingungen zu beachten:

#### BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende und Promovierende deutscher Hochschulen, wenn sie:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)) oder als Studierende und Hochschulabsolventinnen und Absolventen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit dem Ziel eingeschrieben sind, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule zu promovieren.

Für Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in dem der Studierende/ Promovierende seit mindestens fünf Jahren seinen Lebensmittelpunkt hat.

#### Hinweis:

Bei Studienaufenthalten und Praktika dürfen **keine Promovierenden** gefördert werden.

#### AUSWAHLKRITERIEN

Bei der Auswahl sind folgende Kriterien zu berücksichtigen, in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen und in der Auswahlentscheidung zu dokumentieren:

##### 1. Obligatorische Kriterien:

- erbrachte Studienleistungen
- Sinn und Zweck des geplanten Aufenthalts für den weiteren Studienverlauf
- einschlägige Sprachkenntnisse

## 2. Fakultative Kriterien

- Der Hochschule ist freigestellt, weitere als die obengenannten Kriterien in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen. Diese Kriterien sind dann ebenfalls in der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen und zu dokumentieren (z.B. Gutachten von Hochschullehrern, gesellschaftliches Engagement, Motivationsschreiben).

## AUSWAHLENTSCHEIDUNG

- An der Auswahlentscheidung müssen mindestens zwei Personen mitwirken.
- Das Auswahlverfahren von Studienaufenthalten, Praktika und Fach- bzw. Fachsprachkursen kann nach Aktenlage und/ oder mit persönlicher Vorstellung erfolgen. Im Rahmen eines Ausschreibungszyklus ist eine Antragsfrist zu setzen. Die Hochschulen können Anzahl und Zyklus der Bewerbungs- und Auswahlrunden selbst festlegen.
- Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen; die tragenden Gründe und die Auswahlkriterien sind festzuhalten.
- Grundsätzlich wird empfohlen, Listen mit Reservekandidaten zu führen, die ein Nachrückverfahren (z.B. bei kurzfristigem Rücktritt vom Auslandsaufenthalt oder einer möglichen Nachbewilligung von Fördermitteln) ermöglichen. Reservekandidaten sind über ihren Reservestatus zu informieren.
- Alle Vorhaben können für den gesamten vorgesehenen Zeitraum mit Teilstipendienraten für den Aufenthalts und/oder der einmaligen Mobilitätsrate sowie ggf. Kurs- bzw. Studiengebührengesetzlich gefördert werden, sofern die Bewerbung des späteren PROMOS-Stipendiaten der Hochschule vor Beendigung des Vorhabens vorliegt.
- Der Zeitpunkt, an dem die Auswahlentscheidung spätestens getroffen wird, ist ebenfalls in der Ausschreibungsveröffentlichung an der Hochschule festzulegen.
- Das Auswahlverfahren ist in der Projektbeschreibung darzustellen.

## STIPENDIENVEREINBARUNG, STIPENDIENURKUNDE

Die Vorlagen „**Stipendienvereinbarung**“ und „**Stipendienurkunde**“ sind zu verwenden. Ergänzungen in dem Dokument können seitens der Hochschule vorgenommen werden.

## ANLAGEN

13

1. PROMOS-Ergänzende Hinweise 2025
2. PROMOS-Fördersätze 2025
3. PROMOS-Antragsvolumina 2025
4. PROMOS-Grundsätze

## FORMULAR- VORLAGEN

14

- PROMOS-Projektbeschreibung
- PROMOS-Stipendienvereinbarung
- PROMOS-Stipendienurkunde
- PROMOS-Sachbericht

## WICHTIGE INFORMATIONEN

15

- Merkblatt „Informationen zur Mobilität mit Behinderung und chronischer Erkrankung“
- Handreichung „Klimasensible Umsetzung von internationalen Hochschulkooperationen in der Projektförderung des DAAD“
- Handreichung „Diversität und Chancengerechtigkeit in DAAD-geförderten Projekten“

## KONTAKT

16

Deutscher Akademischer Austauschdienst  
German Academic Exchange Service  
Referat P42 – Mobilitäts- und Betreuungsprogramme  
Kennedyallee 50  
53175 Bonn

(Hochschulstandorte A-H):  
Britta Schmitz  
E-Mail: [b.schmitz@daad.de](mailto:b.schmitz@daad.de)  
Telefon: 0228 882 404

(Hochschulstandorte I-Z):  
Julia Löllgen  
E-Mail: [loellgen@daad.de](mailto:loellgen@daad.de)  
Telefon: 0228 882 328

## GEFÖRDERT DURCH

17



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung